

# Die Schreiber

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **57 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beispiel in demselben Urbar für denselben Ort von derselben Schreibhand geschrieben die alte Form 'Ruffshüser' (III,32,221,223) neben der viel jüngeren 'Roßhüseren' (III,32,356). Ebenso sind Schreibformen wie 'Hiltorfingen', 'Anseltingen' oder 'Bonwyl' Kopien aus Urbaren, die vor dem 16. Jahrhundert aufgenommen worden sind. Dies müsste bei der Datierung von Belegen berücksichtigt werden.

## Dauer einer Urbar-Feldaufnahme

Die Dauer richtet sich nach der Grösse des zu bearbeitenden Gebietes. Cosmas Alders Urbar der Herrschaft Landshut im Amt Fraubrunnen füllt 1030 Seiten! (II,25;1532) Er erhält den Auftrag «zû söllichem werck von ... minen gnädigen herrenn von Bern am 22 tag Maÿ anno 1532» und schliesst es ab «am vierdttten tag Junÿ jm fünffzechen hundertten drü vnd drÿssigsten jar. C.Alderinüs». Seine Arbeitszeit beträgt demnach ein Jahr und dreizehn Tage (II,25; XVIIIr und XVIIIv). Andres Gottfridt erhebt 1530 die Güter der Johanniter Komturei Thunstetten. Dieses Urbar umfasst 480 Seiten. «... durch Andres Gottfridt geschwornen schryber jn den graffschafften Wangen vnd Arwangen mit eÿgner handt geschriben vnd zesamen zogen zû ÿngendem Brachmonats jn dem fünffzächenden hundert vnd drÿssigosten Jar angefangen vnd zû anfang des hewmonats jm ein vnd drÿssigosten jar beschlossen vnd geenndett.» Gottfridt hat dieses Urbar innerhalb von dreizehn Monaten erstellt. (II,3, 2).

## Entlöhnung der Schreiber

Die Schreiber werden mit Geld und Naturalien entlohnt. In den Ratsmanualen finden sich Hinweise dazu: «Schryber Blätz ein bûchen im bremgarten» (RM 215, S. 158, 28. Nov. 1527). – «Bletzen ein zimliche bûchen.» (RM 219, S. 56, 9. Okt. 1528). – «Hansen dem schriber für den vrber v Kronen vnd 5 Müdt Dinckell» (RM 219, S. 267, 4. Dez. 1528).

## Die Schreiber

Die Übernahme des geistlichen Besitzes durch den Stadtstaat Bern nach der Reformation verlangt der vielen Urbaraufnahmen wegen zusätzliche Schreibkräfte. Heben wir einzelne Schreiber ans Licht. Dabei stützen wir uns auf Veröffentlichungen von Mathias Sulser, Adolf Fluri und Arnold Geering

(s. Literaturverzeichnis). Hinzu kommen eigene Beobachtungen aus den Urbar-  
ren; denn jeder Schreiber hat trotz vorgeschriebener Normen seinem Werk  
individuelle Züge aufgeprägt.

## Cosmas Alder

Sein Vater Konrad stammt aus dem Lande Appenzell und wird 1472 Bürger von  
Baden im Aargau. Der um 1497 geborene, musikalisch begabte Cosmas – getauft  
nach dem Arzt Cosmas, der zusammen mit seinem Zwillingsbruder Damian um  
303 den Märtyrertod erlitt – wird mit sechs oder sieben Jahren Chorknabe im  
1485 gegründeten Kollegiatstift St. Vinzenz zu Bern. Er verlässt es mit dem  
Stimmbruch 1511 und wirkt nach unbekanntem Aufenthalt 1524 ein Jahr lang  
als Kantor an demselben Stift. Vor allem in der Zeit von 1525 bis 1528 kom-  
poniert er eine grosse Zahl von Hymnen zur Verschönerung der Kirchen- und  
Heiligenfeste im Berner Münster. Um dieselbe Zeit liest er Schriften von Ulrich  
Zwingli, löst sich innerlich vom alten Glauben und schreibt 1531 eine Trauer-  
motette auf den Tod des verehrten Reformators.

Nach der Reformation löst der Berner Rat das Stift auf. Doch Alder erhält  
gleich neues Brot: Bereits am 15. April 1528 ernennt ihn der Rat zum Bau-  
herrenschreiber. Dazu wird er im gleichen Jahr Schreiber im ehemaligen Kloster  
Frienisberg und schreibt dort sein erstes Urbar (I,1). Es folgen das umfangreiche  
Landshuter Urbar im Amt Fraubrunnen 1532 (II,25), das sogenannte Mushafen-  
Zinsurbar der Stadt Bern 1535 (III,9) und das Zinsbuch des Obersimmentals von  
1536. Schon 1530 wird er als Notar ohne Siegel patentiert. Am 7. November  
1550 rafft ihn die Pest hinweg. Bei den Zeitgenossen bleibt er mehr als «herr-  
licher musicus vnd componist» im Gedächtnis denn als Schreiber. Auch sein  
Notar-Handzeichen weist auf den Musiker hin: entweder eine hohe Note über  
vielen Hilfslinien, ein Auflösungszeichen oder ein 'b'.

Im Urbar hält er sich rein sprachlich gewissenhaft an die Musterwörter der  
Berner Kanzleisprache. Entgegen der Mundart schreibt er demnach zum Bei-  
spiel «befelch, berg, keller, zelg, geben, recht, neben». Bei Wörtern, die in der  
Kanzlei seltener vorkommen, sucht er sich mit feinem Ohr den gesprochenen  
Lauten der Zinspflichtigen anzupassen. Gerade deshalb ist seine Schreibung der  
Orts- und Flurnamen variantenreicher. So schwankt er zum Beispiel zwischen  
«Bätterkhinden» und «Bätterchingen» (II,25, 41v, 69r); die heutige Dialekto-  
logie ist ihm dankbar dafür, erhält sie doch gerade dadurch Hinweise zur im  
16. Jahrhundert gesprochenen Ortsmundart. Wenn er es jedoch zustande bringt,  
für den Dorfnamen Rapperswil als Überschrift achtmal hintereinander sechs  
Schreibvarianten zu finden, hat er wohl statt mit Musiknoten einmal mit Buch-  
staben gespielt: «Rapherßwyl, Raperschwyl, Rapherßchwyl, Rapherschwyl,  
Rapherschwyl, Rapherßschwyl» (I,1, fol. 250r–261v).

Jun bysin der geshworenen vund  
 der Ampt luten allensgalben, auch  
 vß der Junß vnd den luten Johes  
 peder mündt, by siner gäbner tuns  
 in dāgen wirtent der waspuren  
 vund daz Cosman woyson Alder  
 ander hūsero Bürger zu Worm  
 vnd daffe Jett, Staffner vnd ver  
 walter daz hups zu Dinnßwaldt  
 gehandelt vnd bestgāgen. Vund  
 daz Cosman Alder Bürger  
 vnd geshworenen Ordirer der Stadt  
 Worm darzu geordnet, vffgenommen  
 vnd in daz glaubwurdig büch vnd  
 gstriff gestelt, vermaßett wie  
 hernach vollenst vollenst am  
 letzten tag Octobris daz man  
 zalt von der gepuet Christi vnter  
 einigen andern vnd behaltens  
 Einsent fünffhundert Dreyßig  
 vund Nuns Jare /

Alder  
 888

Handschrift von Cosmas Alder mit seiner Unterschrift und dem von Musiknoten inspirierten  
 Notar-Handzeichen (II, 34, Vorrede).

## Johannes/Hans Bletz

Auch Hans Bletz ist um die Jahrhundertwende geboren; er stammt aus Zug und fügt dies gerne zu seiner Notariatsunterschrift. Nach einem kürzeren Aufenthalt im Lande Uri siedelt er nach Bern über. Die Stadtrechnungen erwähnen ihn 1519 als «dermeister von Uri» (SULSER, 91). Seiner deutlich klaren Schrift wegen wird er bereits um 1520 in der Kanzlei mit Kopierarbeiten betraut, steigt 1530 zum «gschwornen schriber» ohne Siegel mit kunstvollem Handzeichen auf und schreibt nach der Reformation eine ganze Reihe von Urbaren in folgenden Gebieten des bernischen Territoriums: 1529: Bern/Köniz (III,8), Fraubrunnen (II,22), Laupen (III,31); 1530: Signau (III,61), Sumiswald (II,33); 1531: Aarberg (I,2), Bern (III,3), Burgdorf (II,15), Fraubrunnen (II,23 und 24), Signau (III,62), Trachselwald (II,35), Wangen (II,42); 1532: Fraubrunnen (II,26); 1533: Wangen (II,43); 1543: Nidersimmental (IV,21). Dazwischen übt er immer noch das Amt eines Lehrmeisters aus. Trotzdem gerät er in Schulden (SULSER, 94) und verschwindet 1547 aus Bern. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Hans Bletz steht bei den Urbaraufnahmen zusätzlichen Schwierigkeiten gegenüber: er als Zuger muss in einem ihm geographisch wenig vertrauten Gebiet die ungewohnte berndeutsche Mundart in eine Schriftsprache umsetzen! So ist es begreiflich, dass er oft die mundartnahen Laute und Formen der aussagenden Zinspflichtigen übernimmt. Was er im Bereich der Orts- und Flurnamen inhaltlich nicht durchschaut, versucht er nach Gehör lautgetreu wiederzugeben. Gerade deshalb beschäftigen wir uns im Kapitel «Mundart in den Urbaren» ausführlicher mit den Niederschriften von Hans Bletz.

## Hans Glaner

Er ist jünger als Alder und Bletz, stammt aus Weilheim in Oberbayern (südwestlich von München, nahe dem Ammer- und dem Starnbergersee), hat die Priesterweihe empfangen und kommt zur Zeit der Reformation nach Bern. Hier amtet er von 1529 an als Schreiber am städtischen Chor- und Ehegericht, später verpflichten ihn auch Münsterstift und Seilerspital als Schreiber. Obwohl Ausländer, wird er 1567 seiner treuen und bewährten Dienste wegen in den Grossen Rat aufgenommen. Er besitzt ein Haus an der Herrengasse. 1574 stirbt er als hochangesehener Stiftschreiber.

Nach 1530 erstellt auch er eine Reihe von Urbaren: 1531: Bern (Stifturbar; III,7), 1532: Aarberg (I,3), 1533: Seftigen (III,52 und 53), 1534: Bern (Inselspital; III,11), 1548: Obersimmental (IV,33), 1558: Nachträge zum Urbar Nidersimmental 1543: (IV,1), 1559 und später: Herrschaft Münsingen im Amt Konolfingen (III,21). Hans Glaners Dienstleister spiegelt sich auch in der Anlage seiner

Leuschaftt besser ist dan die Eysenschaft  
 So dann ettlich stück davon ziechem. vnd  
 für eigem haben oded zeuerhöuff vernein  
 ende. Solichem allem vor zu sinet vnd  
 des hies Sumiswald zins vnd güter  
 nit verloren zuwerd. So haben die  
 Eysenallt mit gna dazgen hern. de  
 ültzen from Amptman. frey dlyn Schrey  
 tzer. Dreyer ze Bern vnd dieser zitt  
 vortt ze Sumiswald vnd Hans Bley  
 oshyorned. schreiber vnd Diener mine  
 gnädigen hern von Bern. Alle die zins  
 vnd güter als hernach volgt. Namyn  
 ffir In dis vorber bruch zstellen wellichs  
 lalles von den lechen lutt. Jedem in  
 sinder angaben ist. In Bywaffen der  
 Erbern. Christen In der Matt alt man  
 Peter schmidt. wallt. Müller. Schwald  
 an der werden teil. Vñ zix obern. vñ  
 vñ Bastian Summer der zweybell. all zing  
 Gysler dinger. von durren bodt. Vñ Jorden  
 der Amman. Hans hiny. vnd ander  
 bestgägen vff dem tag wie obstat

Johannes Bletz Notar  
 1530  
 v. Zug

Urbare. Inhaltlich übersichtlich gegliederte Texte, eine klare, gut lesbare Schrift mit besonders herausgehobenen Personennamen machen das Studium zum Vergnügen.

Beeindruckend ist Glaners Hartnäckigkeit, wenn es gilt, dem Recht auf die Spur zu kommen. Dazu ein Beispiel: «Benndict Hennggelj zû Burttenried Jn der Kilchhörj Müllenberg [Buttenried, Mühleberg] gitt jerlichs vnnd ewigs zinses: An pfenningenn xvj [16] sh, an dinckell Vij [7] mütt, an hünern viij [8] junge, an eiernn lxxx [80]». Henggeli (auch Hänggeli) behauptet nun 1531 bei der Anlage des Urbars III,7, er müsse nicht 80, sondern nur 60 Eier abliefern. Glaner ist skeptisch: «Es sind allwegen 80 eÿer gestanden, wie es ouch die rechnung der hünern zûgitt, aber er hett sich gewert, gemeint sÿe nur 60 eÿer». Tatsächlich muss Henggeli jährlich acht junge Hühner abliefern, und sehr oft werden pro junges Huhn zehn Eier verlangt. Zwölf Jahre später (!), «Lucÿe 1543 hatt er mir andrer sachen halb sin brieff zöigt, da stannd LXXX jnn wie sin grosvater von den frouwen von Capellen das gût empfangen, darumb res [er es] nu geben sol. H. Glaner» (III,7,108r). Glaner versteht es, komplizierte Rechtsverhältnisse klar darzulegen. Erstaunlich konsequent ist auch seine einmal gewählte Schreibweise (Orthographie).

Weitere, mehrmals genannte Schreiber sind Eberhart von Rümlang (SULSER, 118 ff.), Johann Wannemacher (FLURI, 541) und Ludwig Sterner, «Stattschrÿber zû Bÿell, geschworner Notarius», Schreiber des Urbars Nr. 118, 1529/30, Amt Nidau.

## Identifikation der Zinspflichtigen

Der Stadtstaat Bern als Haupterbe der Klostergüter hat grosses Interesse an der genauen Identifikation der Zinspflichtigen. Hier wird mit Beispielen und kleinen Nebenausblickten gezeigt, wie Zinspflichtige in den Urbaren identifiziert werden.

### Rufnamen

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bildet der Rufname zur Identifikation immer noch den solidesten, konstant bleibenden Teil, den «Grundstein» im Namengefüge, denn er ist der ureigenste Besitz des Menschen. Nach dem Volksglauben erhält das Kind erst bei der Taufe mit dem Rufnamen seine Seele. So sind denn auch nur in verschwindend wenig Fällen Wechsel von Rufnamen festzustellen. Vielleicht deshalb richten sich die Register der bernischen Udelbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert ausschliesslich nach den Rufnamen der vielen tausend